

Aktenzeichen

Kitzingen, 20.02.2020

Sachgebietsleiterin 51/Sachgebietsleiter 52

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/369/2020

Bearbeiter: Tanja Meeder/Daniel Kanzinger

Tel.Nr.: 09321 928 5100/5200

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Familie, Senioren und Integration	öffentlich / Information	09.03.2020
Jugendhilfeausschuss	öffentlich / Information	09.03.2020

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion Kitzingen bezüglich des "Starke-Familien-Gesetzes" und des "Gute-Kita-Gesetzes"

Anlagen:

Anlage 1, Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion Kitzingen

Anlage 2, Aktueller Flyer Bildung und Teilhabe

I. Vortrag:

1. Allgemeines

Die SPD-Kreistagsfraktion Kitzingen hat eine Anfrage bezüglich des „Starke-Familien-Gesetzes“ und des „Gute-Kita-Gesetzes“ gestellt (Anlage 1).

Zum 01.08.2019 trat das „Starke-Familien-Gesetz“ in Kraft. Unter anderem wurden dadurch die Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe erhöht, jedoch nicht der Personenkreis erweitert, der diese Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Leistungsberechtigt sind weiterhin Empfänger von SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungen sowie Wohngeldempfänger und Empfänger des Kinderzuschlages.

2. Informationen zum „Starke-Familien-Gesetz“ für den Bereich Bildung und Teilhabe

Im Allgemeinen wird auf Teil 4 des Jahresberichts der Sozialhilfeverwaltung verwiesen.

Aufgrund des oben genannten Antrags werden zur einheitlichen Beantwortung die Ausführungen des Jahresberichts wiederholt und die aufgeworfenen Fragen beantwortet.

Bezieht eine Familie die o. g. Leistungen besteht seit 01.01.2011 für deren Kinder auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II-Bereich ist das Jobcenter Kitzingen und für die Umsetzung im SGB XII-Bereich sowie für den Bereich des Wohngeldes und des Kinderzuschlages das Sozialamt zuständig.

Die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets stellt sich im Landkreis Kitzingen wie folgt dar:

Anzahl der leistungsberechtigten Kinder

Leistungsberechtigt im Wohngeldbereich und nach waren 2019 insgesamt **322** Kinder (Vorjahr: 382), im SGB XII-Bereich **7** Kinder (Vorjahr: 4) und im SGB II-Bereich **620** (Vorjahr: 693) Kinder. Aufgrund der guten wirtschaftlichen Situation waren weniger Bedarfsgemeinschaften mit Kindern auf den Bezug der oben genannten Leistungen angewiesen.

Nachdem die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit die Entscheidung über die Gewährung von Kinderzuschlag trifft, ist die Zahl dieser Anspruchsberechtigten vom Landratsamt nicht zu ermitteln.

Leistungen	Wohngeld und Kinderzuschlag (BKGG)	SGB XII	SGB II
Schul-/Kita-Tagesausflüge Klassenfahrten	9.926,84 €	88,00 €	12.244,55 €
<i>Ausgaben 2018 (Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>9.355,58 € (2018: 83; 2019: 85)</i>	<i>0,00 € (2018: 0; 2019: 0)</i>	<i>11.390,20 € (*)</i>
Schulbedarf	19.390,00 €	330,00 €	44.729,30 €
<i>Ausgaben 2018 (Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>15.840 € (2018: 305; 2019: 298)</i>	<i>230,00 (2018: 4; 2019: 6)</i>	<i>42.428,67 € (*)</i>
Schülerbeförderung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<i>Ausgaben 2018 (Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>0,00 € (2018: 0; 2019: 1)</i>	<i>0,00 € (2018: 0; 2019: 0)</i>	<i>0,00 € (*)</i>
Ergänzende Lernförderung	400,00 €	0,00 €	749,25 €
<i>Ausgaben 2018 (Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>0,00 € (2018: 0; 2019: 3)</i>	<i>0,00 € (2018: 0; 2019: 0)</i>	<i>150,00 € (*)</i>
Mittagessen Schule/Kita	20.131,80 €	1.015,00 €	43.018,31 €
<i>Ausgaben 2018 (Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>18.022,03 € (2018: 93; 2019: 106)</i>	<i>763,00 € (2018: 3; 2019: 5)</i>	<i>42.972,20 € (*)</i>
Teilhabe sozial/kulturell	5.168,53 €	0,00 €	3.692,42 €
<i>(Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>(2018: 79; 2019: 74)</i>	<i>(2018: 0; 2019: 0)</i>	<i>(*)</i>
<i>Ausgaben 2018 (Bewilligungen 2018 und 2019)</i>	<i>4.383,57 € (2018: 79; 2019: 74)</i>	<i>0,00 € (2018: 0; 2019: 0)</i>	<i>4.454,50 € (*)</i>
	55.017,17 €	1.433,00 €	104.433,83 €

Vorjahr Summe	47.601,18 €	993,00 €	101.395,57 €
---------------	-------------	----------	--------------

**Die Bewilligungszahlen des Jobcenters werden nur pauschal für alle Leistungen ohne Schulbedarf ermittelt. Im Jahr 2019 wurden (ohne Schulbedarf) 382 Leistungen bewilligt und im Jahr 2018 (ohne Schulbedarf) 421 Bewilligungen.*

Das Bildungs- und Teilhabepaket hat sich etabliert. Dank der allorts guten Beratung werden die Leistungen gut angenommen. Insgesamt sind die Bewilligungen im Bereich des SGB II zurückgegangen und im Bereich des Wohngeldes und Kinderzuschlages im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant geblieben.

Nachdem durch das Bayerische Schulwegkostenfreiheitsgesetz (SchKfrG) die Schülerbeförderungskosten grundsätzlich anderweitig getragen werden, erfolgt eine Übernahme von Schülerbeförderung nur in Ausnahmefällen.

Wurden entsprechende Auswirkungen auf das Antragsverhalten der Betroffenen festgestellt?

Da sich der Kreis der Leistungsberechtigten nicht erweitert hat, ist grundsätzlich keine große Veränderung bezüglich der allgemeinen Antragstellung ersichtlich. Einzig die Lernförderung, die weiterhin separat beantragt werden muss, ist durch die Änderung teilweise leicht angestiegen. Dabei ist jedoch zu sagen, dass zwar nicht mehr eine Versetzungsgefährdung vorliegen muss, jedoch können die Kosten für die Lernförderung nur übernommen werden, wenn die Schule bestätigt, dass die wesentlichen Lernziele ohne Lernförderung nicht erreicht werden können.

Wie wurde/wird die Öffentlichkeit über die Inanspruchnahme der möglichen Leistungen informiert?

Im Bereich des Jobcenters werden seit Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen diese durch das Jobcenter beworben. In den Bewilligungsbescheiden erfolgt ein ausführlicher Hinweis auf das Leistungsangebot.

Im Bereich des Sozialamtes wurden bereits in der Vergangenheit Flyer ausgelegt und mit den Bewilligungsbescheiden versandt. Die Flyer wurden natürlich mit der Einführung des „Starke-Familien-Gesetzes“ aktualisiert. Der momentan aktuelle Flyer ist in Anlage 2 dargestellt.

Zudem wurden die Leistungserbringer für das gemeinschaftliche Mittagessen (Schulen/Kitas) über den Wegfall der Eigenbeteiligung informiert.

3. Informationen zum „Gute-Kita-Gesetz“

Erweiterung des Elternbeitragszuschusses ab dem 1. Kindergartenjahr

Mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit insgesamt 5,5 Milliarden Euro bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Das Gesetz trat zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Eine gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet. Darum haben die Länder die Handlungsfelder ausgewählt, in die sie investieren werden, und entschieden, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen. Dazu haben alle Bundesländer mit dem Bund individuelle Verträge geschlossen. So wird sichergestellt, dass der Entwicklungsbedarf jedes Landes berücksichtigt wird und die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie benötigt wird.

Aus einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 23. September 2019 war zu entnehmen, dass sich der Bund mit ca. 861 Millionen Euro bis 2022 an Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Kindertageseinrichtungen und der Entlastung der Eltern bei den Gebühren in Bayern beteiligt. Detailliert umfasst das Maßnahmenpaket des Freistaates Bayern aus diesen Mitteln folgende Punkte:

- Stärkung der Kita-Leitung

Durch den geplanten Leitungs- und Verwaltungsbonus erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, die Leitungsperson durch zusätzlichen Personaleinsatz zugunsten der vom Träger zu definierenden Leitungsaufgaben von sonstigen Tätigkeiten (bspw. vom Gruppendienst oder von Verwaltungstätigkeiten) freizustellen. Der Träger kann dabei durch Definition des Leitungsprofils individuell entscheiden, welche Aufgaben er als Leitungsaufgaben ansieht und welche Aufgaben von dem zusätzlich eingesetzten Personal übernommen werden sollen.

- Stärkung der Kindertagespflege

Durch einen zusätzlichen Fördertatbestand für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Tagespflegepersonen im Rahmen einer Festanstellung beschäftigen, sollen zusätzliche Personenkreise für die Tätigkeit als Tagespflegeperson gewonnen werden. Die Tagespflegepersonen können einerseits in Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden und dort beispielsweise Randzeitenbetreuung übernehmen, darüber hinaus aber auch ganztägig das pädagogische Personal entlasten. Andererseits können die Tagespflegepersonen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschäftigt und von diesem in der Kindertagespflege eingesetzt werden.

- Ausweitung der Beitragsfreiheit

Mit der Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit werden Familien entlastet und mögliche Hürden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung im Kindergartenalter abgebaut. Bis zum 31. März 2019 wurde ein Beitragszuschuss von 100 Euro pro Monat für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung gewährt.

Mit Wirkung ab dem 01. April 2019 wurde der Beitragszuschuss auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet. Die Ergänzung des Leistungszeitraums um die dem letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung vorausgehenden Kindergartenjahre wird zum Teil mit den Mitteln aus dem „Gute-Kita-Gesetz“ finanziert.

Die Beitragszuschüsse werden ohne Antrag der Eltern vom Freistaat Bayern direkt an die Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlt. Im Jahr 2019 wurden für die Ausweitung der Beitragsfreiheit den Trägern der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Kitzingen 1.480.800 Euro zur Verfügung gestellt. Insgesamt betrug im Förderjahr 2019 der ausgezahlte Elternbeitragszuschuss 2.410.400 Euro (inkl. Beitragszuschuss letztes Kindergartenjahr). Von der Einführung des Beitragszuschusses profitierten zum 01. April 2019 im Landkreis 1.783 Kinder.

Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Kinder in Betreuungseinrichtungen durch den Landkreis

Jede Familie muss sich eine gute Kinderbetreuung leisten können. Darum werden zusätzlich mit dem „Gute-Kita-Gesetz“ seit dem 01. August 2019 alle Eltern, die Kinderzuschlag, Wohngeld bzw. Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG bekommen, von Kita-Gebühren befreit.

Zum 01. August 2019 wurden vom Landkreis Kitzingen für 118 Kinder die gesamten monatlichen Kosten bzw. Teilbeträge für den Besuch einer Krippe, eines Kindergartens bzw. eines Hortes übernommen.

Die Einkommensverhältnisse der Antragsteller setzten sich hierbei wie folgt zusammen:

- Leistungen nach dem SGB II:	77
- Leistungen nach dem SGB XII:	0
- Leistungen nach dem AsylbLG:	8
- Wohngeld:	15
- Kinderzuschlag:	2
- Pflegefamilien:	3
- Eigenes Einkommen	13

Von den 118 Kindern profitierten 5 Kinder (3 Familien) von der Gesetzesänderung. Für 113 Kinder wurden die anfallenden Kosten der Kinderbetreuung bereits in voller Höhe übernommen.

Im Jahr 2019 wurden für die Förderung von Kindern

- in Kinderkrippen 50.697,28 Euro (VJ 26.533,06 Euro),
- in Kindergärten 91.207,14 Euro (VJ 151.448,25 Euro) und
- in Horten 8.517,95 Euro (VJ 9.814,01 Euro)

verausgibt.

Öffentlichkeitsarbeit

Der Freistaat Bayern und die Bundesregierung hatten sehr öffentlichkeitswirksam über das „Gute-Kita-Gesetz“ und dessen länderspezifischen Ausgestaltungen informiert. Die Mitteilungen der Regierung von Unterfranken und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, wurden zeitnah an die Kindertageseinrichtungen und deren Träger weitergeleitet, welche damit wiederum die Eltern informieren konnten. Eine eigene Informationskampagne seitens des Landkreises Kitzingen erschien hier nicht notwendig.

Tamara Bischof
Landrätin